Hinweise für Studierende im Masterstudiengang „SOZIALE ARBEIT – INKLUSION UND EXKLUSION“ (MSO) mit einem Bachelor-Abschluss mit 180 Credits/ ECTS

Rechtsgrundlagen:

Art. 43. Abs. 5 BayHSchG gibt vor, dass die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen innerhalb eines Jahres nachzuholen sind.

MSO Studien- und Prüfungsordnung: §3 (2): „1Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. 2Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind. 3Für diese Prüfungsleistungen finden im Übrigen die prüfungsrechtlichen Regelungen der Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit oder Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit Anwendung.“

Vorgehen:

Die Maßnahmen zur Nachholung der fehlenden Credits sollten mit der Prüfungskommission zu Beginn des ersten Semesters abgesprochen werden, wobei alle vorliegenden Unterlagen in elektronischer Form an die Vorsitzende der Prüfungskommission übermittelt werden sollen.
Die nachzuholenden Leistungsnachweise sind somit vorzuziehen, auch wenn dadurch der reguläre Studienfortschritt verzögert wird.

Zwei Varianten zur Nachholung fehlender ECTS

a) **Es fehlt ein Praxissemester im Umfang von 30 ECTS**:

MSO Studien- und Prüfungsordnung: §3 (1): ausreichende fachpraktische Kenntnisse. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch ein im Rahmen des Abschlusses nach Nr. 1 absolviertes praktisches Studiensemester oder durch eine vergleichbare zusammenhängende praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 20 Wochen.“

Das Praktische Studiensemester entspricht einem Pflichtpraktikum; der Masterstudiengang beinhaltet aber kein Pflichtpraktikum im rechtlichen Sinne. Auch eine Teilnahme an einer praxisbegleitenden Lehrveranstaltung an der Hochschule, wie beim Bachelorstudiengang Soziale Arbeit, ist nicht vorgesehen.
Eine berufspraktische Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit im Umfang von 20 Wochen Vollzeit kann anerkannt werden.
Die berufspraktische Tätigkeit muss in einer sozialen Einrichtung mit adäquatem Tätigkeitsspektrum und mit fachlich qualifizierter Anleitung durchgeführt werden.
Auf Antrag kann das praktische Studiensemester auch in Teilzeit absolviert werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Dauer entsprechend (50%-Stelle 44 Wochen, usw.).

Vorzulegende Nachweise:

1. Abschlusszeugnis des vorangegangenen Studiums, aus dem die Abschlussnote und die für Einzelleistungen nachgewiesenen ECTS hervorgehen.
2. Praktikumsvertrag und Praktikumszeugnis (sofern vorliegend) oder Arbeitsvertrag bzw. Arbeitszeugnis, aus dem der Stundenumfang und die zeitliche Dauer der Tätigkeit sowie die fachliche Tätigkeit und die fachliche Betreuung hervorgehen.

b) **Es liegt ein Praxissemester im Umfang von 30 ECTS vor.**

In diesem Fall ist die Nachholung von Leistungsnachweisen erforderlich. Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen sollte berücksichtigt werden, dass diese eine sinnvolle Ergänzung zu den vorhandenen Leistungsnachweisen bieten.

- Abschluss Studium der Sozialen Arbeit: weitere Vertiefungsgebiete (keine Grundlagen), Sprachen, Soft Skills.
- Abschluss eines anderen Studiengangs: Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit, auch Grundlagen.

Möglichkeiten:

- Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultät für Sozial- und Gesundheitswissenschaften der OTH
- Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (Vhb) https://www.vhb.org/
- Lehrveranstaltungen aus dem allgemeinwissenschaftlichen Angebot der OTH Regensburg https://www.oth-regensburg.de/studieren/im-studium/aw-programm/aw-angebot
- Zusätzliche Leistungsnachweise, die an einer anderen Hochschule/Universität erworben wurden. (z.B. Zusatzstudium)

Vorzulegende Nachweise:

1. Abschlusszeugnis des vorangegangenen Studiums, aus dem die Abschlussnote und die für Einzelleistungen nachgewiesenen ECTS hervorgehen.
2. Übersicht über die geplanten Lehrveranstaltungen mit Angabe der Credits.
3. Nach Abschluss des zweiten Semesters: Vorlage der Leistungsnachweise

Fristverlängerung der Nachholfrist
Falls die fehlenden 30 Credits nicht bis zum Ende des zweiten Semesters nachgereicht werden können, kann auf Antrag an die Prüfungskommission eine Fristverlängerung um ein Semester gewährleistet werden.
Die Regelstudienzeit verlängert sich dadurch nicht.

Fristverlängerung der Studienzeit
Falls nicht wie vorgesehen alle Leistungsnachweise innerhalb der Regelstudienzeit (3 Semester + 2 Semester) vorgelegt werden können, könnte auf Antrag bei der Prüfungskommission im Vorfeld zum fünften Fachsemester eine Fristverlängerung für die erfolgreiche Beendigung des Studiums um ein Semester erfolgen. Dadurch wäre eine Verlängerung der Frist für alle noch offenen Prüfungsleistungen um ein Semester gewährt.

06.11.2024, gez. Prof. Dr. Sonja Haug (Vorsitzende der Prüfungskommission);
Kontakt: sonja.haug@oth-regensburg.de